

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3219

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3219



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Kurz-Argumentarium «Ehe für alle»

Ja, ich will - Worum es geht

Das Schweizer Parlament hat am 18. Dezember 2020 mit grosser Mehrheit entschieden, dass die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden soll. Diese Gesetzesänderung – die «Ehe für alle» – ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt in Richtung Gleichstellung von homo- und bisexuellen Paaren mit heterosexuellen Paaren in der Schweiz.

Gegen die «Ehe für alle» ist das fakultative Referendum ergriffen worden. Falls dieses zu Stande kommt, werden die Stimmberechtigten voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2021 darüber abstimmen.

Die wichtigsten Argumente für die «Ehe für alle»:

Die «Ehe für alle» ist ein historischer Schritt für die Gleichstellung

Homo- und Bisexualität sind in der Schweiz gesellschaftlich weitgehend anerkannt. Trotzdem sind gleichgeschlechtlich liebende Menschen in unserem Land rechtlich nicht gleichgestellt, weil sie nicht heiraten können und ihnen somit wichtige Rechte verwehrt bleiben. Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder sind weniger gut gesetzlich abgesichert, dies obwohl die Bundesverfassung das Recht auf Ehe und Familie garantiert und jegliche Diskriminierung aufgrund der Lebensform verbietet¹. Mit der «Ehe für alle» wird diese elementare Diskriminierung endlich beseitigt und es werden alle Paare gleichgestellt.

Die «Ehe für alle» fördert die Akzeptanz

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist eine längst überfällige gesetzliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Liebe. Sie hat Signalwirkung für die Gesellschaft, die Arbeitswelt und insbesondere für junge Menschen. Dazu kommt, dass in Ländern, in denen die «Ehe für alle» eingeführt wurde, die Suizidalität unter LGBT-Personen sank und die Vorurteile ihnen gegenüber abnahmen. Dies bestätigen mehrere Studien in Ländern wie Dänemark, Schweden und den USA².

Die «Ehe für alle» bietet besseren Schutz für Familien und ihre Kinder

Unterschiedliche Familienentwürfe und Familienmodelle sind heutzutage längst Realität und fester Bestandteil unserer Gesellschaft, und sie werden immer zahlreicher. Die Wissenschaft ist sich zudem einig: Gleichgeschlechtliche Paare sind genauso gute Eltern wie heterosexuelle Paare. Denn Kinder brauchen in erster Linie feste und liebevolle Bezugspersonen, ganz unabhängig von deren Geschlecht oder sexueller Orientierung.

Die «Ehe für alle» ermöglicht verheirateten Frauenpaaren den Zugang zu Samenbanken in der Schweiz und die damit verbundene originäre Elternschaft beider Frauen. So haben die Kinder von Geburt an zwei Elternteile. Das ist ein grosser Fortschritt: Diese Regelung stellt das Kindeswohl ins Zentrum, weil die Kinder so auch beim Tod eines Elternteils rechtlich abgesichert sind. Das bewusste Ausklammern von ausländischen Samenbanken und privaten Samenspenden führt jedoch zum Weiterbestehen der Ungleichbehandlung von Regenbogenfamilien, was spätestens im Rahmen der Revision des Abstammungsrechts behoben werden muss.

¹Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Art. 8 Abs. 2 und Art. 14

²Studie der John Hopkins und Harvard Universität / Studie aus Dänemark und Schweden



Die «Ehe für alle» ist eine folgerichtige Weiterentwicklung der Ehe

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist eine folgerichtige Weiterentwicklung einer Institution, die sich stets der Realität und den gesellschaftlichen Werten angepasst hat. Im Laufe der letzten Jahrhunderte hat die Ehe bereits einen massiven Wandel erfahren: Vom rein ökonomischen Zusammenschluss entwickelte sie sich zu der heute selbstverständlichen säkularen Liebesehe und der ebenfalls selbstverständlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Schweiz ist bereit für die «Ehe für alle»

Das Parlament, der Bundesrat sowie die überwältigende Mehrheit der Schweizer Bevölkerung (82%³) befürworten die Öffnung der Ehe. Auch die nationale Ethikkommission⁴, Familienorganisationen⁵ und wichtige Religionsgemeinschaften⁶ haben sich für die «Ehe für alle» ausgesprochen. Zwar hat die Schweiz in den letzten zwanzig Jahren einen fundamentalen Wertewandel hin zu mehr Akzeptanz und Inklusion von LGBT-Menschen erfahren: mit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007, der Stiefkindadoption 2018, des Diskriminierungsverbotes 2020 und der bald in Kraft tretenden vereinfachten Personenstandänderung für Transmenschen. Trotzdem ist sie das zweitletzte europäische Land, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare noch nicht geöffnet hat. Es ist an der Zeit, dem gesellschaftlichen Wandel endlich Rechnung zu tragen!

Was stimmt wirklich?

Die Argumente unserer Gegner:innen...

Ist die eingetragene Partnerschaft ein Ersatz für die Ehe?

Nein. Die eingetragene Partnerschaft, die in der Schweiz seit 2007 in Kraft ist, ist kein ebenbürtiger Ersatz für die Ehe. In vielen wichtigen Bereichen, beispielsweise bei der Einbürgerung, bei der gemeinsamen Adoption, beim Schutz der Familie oder bei der Witwenrente, bietet sie deutlich weniger Rechte. Dadurch entstehen ungerechtfertigte Unterscheidungen gegenüber heterosexuellen Ehepaaren. Ausserdem zwingt die eingetragene Partnerschaft zu einem ständigen „Outing“, da der damit verbundene Zivilstand bei manchen Formularen (z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag, etc.) eingetragen werden und ein gleichgeschlechtliches Paar sich so zu erkennen geben muss. Nur die «Ehe für alle» macht Schluss mit dem ständigen Zwangsouting.

Verletzt der Zugang von verheirateten Frauenpaaren zur Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung?

Nein. Die «Ehe für alle» ermöglicht Frauenpaaren den Zugang zu Samenbanken in der Schweiz, genau so wie ihn heterosexuelle Paare bereits heute haben. Die bestehende Gesetzgebung gewährleistet, dass alle Kinder mit 18 Jahren die Identität ihres Samenspenders erfahren können, falls sie dies möchten.

³Repräsentative [Umfrage](#) von gfs Zürich

⁴Link [Stellungnahme](#)

⁵Z.B. [Pro Familia](#), weitere [Stellungnahmen](#)

⁶Z.B. [Katholischer Frauenbund](#), weitere [Stellungnahmen](#)



Ist die «Ehe für alle» eine «Salamitaktik»?

Nein. Gleichberechtigung ist keine Salamitaktik, sie steht jedem Menschen unabhängig von seiner Lebensform zu (1 Art. 8 Abs. 2 BV). Es ist eine absolut übliche Entwicklung, dass bei gesellschaftspolitischen Themen Gesetze angepasst werden, wenn sich Wertvorstellungen in der Gesellschaft geändert haben. Die Akzeptanz von LGBT-Personen hat in den letzten vierzig Jahren in der Schweiz massiv zugenommen. Mehrere Abstimmungen verdeutlichen dies (58% JA-Stimmen fürs Partnerschaftsgesetz 2005, deutliche Mehrheit im Parlament für die Stiefkindadoption 2016, 65% JA-Stimmen für die Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm durch den Begriff der sexuellen Orientierung 2020). Jede dieser bedeutsamen Abstimmungen widerspiegelt einen Schritt in Richtung Gleichstellung der LGBT-Personen, und die «Ehe für alle» ist ein weiterer, wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Braucht es für die «Ehe für alle» eine Verfassungsänderung?

Nein. Gestützt auf zahlreiche Rechtsgutachten haben der Bundesrat und das Schweizer Parlament zu Recht entschieden, dass es für die «Ehe für alle» keine Verfassungsänderung braucht und eine Gesetzesänderung der richtige Weg ist. In Artikel 14 der Schweizerischen Bundesverfassung steht: «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.». Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung werden nirgendwo erwähnt. Auch der Artikel über die Fortpflanzungsmedizin (Art. 119 BV) schliesst gleichgeschlechtlich liebende Menschen nicht aus.

Schafft die Samenspende für Frauenpaare eine Ungleichbehandlung gegenüber Schwulen?

Nein. Die «Ehe für alle» hat die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts. Dem entsprechend erhalten Frauenpaare den gleichen Zugang zur Samenspende in der Schweiz, wie ihn heterosexuelle Ehepaare bereits heute haben. Daher liegt keine Diskriminierung von Männerpaaren vor. Aus diesem Grund wird der Zugang zur Samenspende durch alle Organisationen schwuler und bisexueller Männer vorbehaltlos unterstützt.

Ebnet die «Ehe für alle» den Weg für die Leihmutterchaft ?

Nein. Die Leihmutterchaft ist in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für verschiedengeschlechtliche wie auch für gleichgeschlechtliche Paare – verboten. Dies steht im Rahmen der Ehe für alle nicht zur Diskussion. Das Verbot der Leihmutterchaft ist in der Verfassung festgeschrieben und wird durch die Vorlage nicht berührt. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Eizellenspende; auch diese ist weiterhin nicht zulässig.